

Satzung des Vereins zur Förderung
des Landschaftsmuseums Seligenstadt
beschlossen am 24. Mai 1976

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Landschaftsmuseums Seligenstadt“
2. Sein Sitz ist Seligenstadt
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen werden.

§2

Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Landschaftsmuseum Seligenstadt in jeder Hinsicht zu fördern und in Zusammenarbeit mit dem Träger, dem Kreis Offenbach, sowie mit der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen Mitverantwortung für die Erhaltung und Mehrung der Bestände und für Ausstellungen dieses Museums zu übernehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar auf dem Gebiet der Kulturpflege und Volksbildung.
Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile.
3. Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes anderen Vereinen oder Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung beitreten, insbesondere dem Hessischen Museumsverband, dessen Grundsätze auch für die Arbeit des Vereins im Rahmen seiner Satzung entsprechend gelten.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund bei erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist anzuhören
 - c) durch Tod des Mitgliedes bzw. durch den Verlust seiner Rechtsfähigkeit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und die Beiträge zu entrichten.

§4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, darüber hinaus nach Bedarf.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit der Absendung.

§6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggfs. deren Abberufung
- b) Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlag
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts.
- d) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts
- e) Stellungnahme zum Jahresbericht des Museumsleiters
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Satzungsänderungen
- j) die Beschlussfassung in allen sonstigen in der Satzung geregelten Fällen und in allen Angelegenheiten, die sich die Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehält.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) bis zu fünf Beisitzern

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, dieser durch den Schriftführer und jener wiederum durch den Schatzmeister.

Zur Eingehung einer Verbindlichkeit über den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus ist neben der Unterschrift des Vorsitzenden die eines der unter Ziffer 1 b - d genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.

4. Der Leiter des Landschaftsmuseums hat, sofern er nicht zu den gewählten Vorstandsmitgliedern gehört, Sitz und beratende Stimme.

5. Der Vorstand kann im Einzelfall sachkundige Personen zu seinen Beratungen zuziehen und ihnen einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen. Er soll nach Bedarf die zuständigen Mitarbeiter des Museums zu den Sitzungen einladen.
6. Der Vorstand hat die Ziele des Vereins tatkräftig zu fördern, die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und ihr vollständig zu berichten. Er hat weiterhin den Museumsträger, die einschlägig zuständigen öffentlichen Stellen und den Hessischen Museumsverband laufend und in angemessenem Umfang zu unterrichten.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, worunter mindestens zwei der unter Ziffer 1. a - d genannten sein müssen.
7. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Wochenfrist ab Absendung und im Übrigen auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

§8

Sitzungsleitung und Verfahren

1. Mitgliederversammlung und Vorstand werden vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle vom satzungsgemäßen Vertreter - einberufen und geleitet.
2. Die Beschlüsse werden außer in den besonders geregelten Fällen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder/ Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Wahlen findet auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern oder des jeweiligen Kandidaten geheime Wahl statt.
5. Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, welches vom amtierenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§9

Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist des Kalenderjahr.
2. In seiner Wirtschaftsführung wird der Verein durch die gewählten Rechnungsprüfer beraten und geprüft, ggfs. auch nach entsprechendem Beschluss durch amtliche oder andere anerkannte Rechnungsprüfungsstellen.
3. Die laufenden Geschäfte führt neben der Fertigung der Protokolle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Schriftführer, soweit diese nicht unmittelbar vom Vorsitzenden wahrgenommen werden.
4. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Erstattung von Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder und muss auf der Tagesordnung bei Einberufung gestanden haben.

Sind nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen, so ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit darüber beschließt, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.

2. Etwaiges Vermögen fällt an die Stadt Seligenstadt, welches ausschließlich für kulturelle museale Zwecke zu verwenden ist mit der weiteren Maßgabe, dass zum Bestand als Vermögen gehörende Objekte in Seligenstadt verbleiben und der Öffentlichkeit zugänglich gehalten werden müssen. Dies hat vorrangig in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsmuseum Seligenstadt zu erfolgen.

§11

Diese Satzung tritt in Kraft am 24. Mai 1976

§ 10 (2) in der von der Mitgliederversammlung vom 19. 3. 1993 beschlossenen Neufassung.